

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene
WS 2002/03

Besprechungsfall 4 :

A verkauft seinem Bruder B im Jahre 2000 ein Grundstück. A war zuvor aufgrund eines ihm erteilten Erbscheins im Grundbuch als Eigentümer eingetragen worden; dieser Erbschein beruhte auf einem Testament des 1999 verstorbenen Vaters E aus dem Jahre 1985; darin hatte E seinen Sohn A aus erster Ehe zum Alleinerben eingesetzt. A und B erklären in notarieller Urkunde die Auflassung und A bewilligt, ebenfalls in notarieller Form, die Eintragung einer Vormerkung zugunsten des B. B beantragt beim Grundbuchamt die Eintragung der Vormerkung sowie seine Eintragung als Eigentümer. Danach entdeckt man ein Testament aus dem Jahre 1990, in dem E nicht den A, sondern seine zweite Frau F zum Alleinerben bestimmt hat. F teilt dies sogleich dem B und dem Nachlassgericht mit. Daraufhin wird der dem A erteilte Erbschein eingezogen. Erst danach erfolgt die Eintragung des B als Vormerkungsberechtigter. Kurze Zeit später stirbt auch A; als einzigen Verwandten hinterlässt er seinen Bruder B. Von einem Testament des A ist nichts bekannt. Nunmehr nimmt B seinen Antrag, ihn als Eigentümer des Grundstücks einzutragen, zurück. Daraufhin wird F als Eigentümerin eingetragen.

1. B verlangt von F, dass sie seiner Eintragung als Eigentümer zustimme. Mit Recht ?
2. B hatte aufgrund einer im Kaufvertrag mit A von diesem erteilten Vollmacht eine Grundschuld über 100.000,00 DM für D zur Sicherung der Kaufpreisfinanzierung in derselben Höhe bewilligt, die auch eingetragen worden ist, ehe das Testament für F aufgetaucht ist. Welche Ansprüche hat F wegen der Grundschuld unter der Voraussetzung, dass B mit seinem Anspruch gegen F (Frage 1) keinen Erfolg hat ?